

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung (Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 6/2014, 1. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 4/2016). Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind.

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 168), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 169), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Juni 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Masterstudiengang Nano-Science die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber und Bewerberinnen für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der

- zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis über den Abschluss eines Bachelorstudiengangs im Fach Nano-Science oder in einem verwandten Fach mit nanowissenschaftlichem Bezug oder in den Fächern Physik oder Chemie oder Biologie, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Falls der Abschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist dem Antrag die Durchschnittsnote (Durchschnitt aller Noten des bisherigen Studienverlaufs bis zum Semester vor Ende der Regelstudienzeit) beizufügen. Die Gesamtnote des Abschlusses muss mindestens 3,0 betragen bzw. einer 3,0 entsprechen;
 - c) eine tabellarische Darstellung des Werdegangs (z.B. Transcript of Records des Bachelorstudiengangs mit Auflistung der Module, Veranstaltungen und zugehörigen Leistungspunkte; Diploma Supplement; Praktika; Studienaufenthalte im Ausland; Sprachprüfungen);
 - d) den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER);
 - e) ggf. Nachweise über eine vorhandene einschlägige Berufsausbildung bzw. einschlägige berufspraktische Tätigkeit;
 - f) ggf. Nachweise über Stipendien, Preise und/oder besondere Auszeichnungen für Studienleistungen;
 - g) eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Masterstudiengang Nano-Science oder in einem verwandten Fach mit nanowissenschaftlichem Bezug den Prüfungsanspruch verloren hat;
 - h) entsprechende Nachweise der aus § 3 Abs. 2 a) bis f) geforderten Unterlagen müssen geführt werden.

(3) ¹Der Nachweis entsprechend § 3 Abs. 2 d) kann beispielsweise geführt werden durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, soweit dieses den entsprechenden Nachweis mit einschließt;
- das Zertifikat eines anerkannten einschlägigen Sprachtests (TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate, UNlcert);
- den Nachweis einer mindestens dreijährigen Schulbildung (Sekundarstufe) in einem englischsprachigen Land bzw. Landesteil;
- den Nachweis der Muttersprache Englisch.

²Andere vergleichbare Nachweise können von der Auswahlkommission anerkannt werden.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten

Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal in den Fächern Biologie, Chemie und Physik angehören. Ein Mitglied muss den Professoren oder Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der oder die für Nano-Science zuständige Studiendekan bzw. Studiendekanin der Fakultät; der Vorsitz kann an einen Professor oder eine Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund der Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission(en).

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer

- a) die Bachelor-Prüfung im Fach Nano-Science oder in einem verwandten Fach mit nanowissenschaftlichem Bezug oder in den Fächern Physik oder Chemie oder Biologie mit mindestens der Note „3,0“ bestanden hat oder über einen gleichwertigen Studienabschluss verfügt (ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen);
- b) Studienbefähigende Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in nanowissenschaftlichen Kerndisziplinen (Quantenmechanik, Physik der weichen Materie, Physikalische Chemie, Biophysik, Spezielle Mikroskopie, Nanotechnologie, Nanostrukturwissenschaften) im Umfang von insgesamt mindestens 18 ECTS-Punkten nachweisen kann.

(2) Über die Gleichwertigkeit der unter Abs. (1) a) genannten Studienabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis des grundständigen Studienabschlusses nach Absatz 1.

(4) Ferner erfolgt die Auswahl aufgrund von Nachweisen über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung bzw. einschlägige berufspraktische Tätigkeit, sowie von Nachweisen über Stipendien, Preise oder besondere Auszeichnungen für Studienleistungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 erfüllen, wird auf der Basis der erreichten Gesamtpunktzahl eine Rangliste gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Bewertung des Bachelor-Abschlusses und der für außeruniversitäre-praktische und/oder spezielle universitäre Leistungen erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 39 Punkte (minimal 10 Punkte).

(2) Die Gesamtnote des BA-Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note	1,0 = 30 Punkte	Note	1,8 = 22 Punkte	Note	2,6 = 14 Punkte
	1,1 = 29		1,9 = 21		2,7 = 13
	1,2 = 28		2,0 = 20		2,8 = 12
	1,3 = 27		2,1 = 19		2,9 = 11
	1,4 = 26		2,2 = 18		3,0 = 10
	1,5 = 25		2,3 = 17		
	1,6 = 24		2,4 = 16		
	1,7 = 23		2,5 = 15		

(3) Für außeruniversitär-praktische Leistungen sowie spezielle universitäre Leistungen können die Bewerber oder Bewerberinnen zusätzlich bis zu 9 Punkte erreichen. Hierbei werden die Punkte insbesondere folgendermaßen vergeben:

- a) Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem Beruf aus dem naturwissenschaftlichen Bereich: 3 Punkte
- b) Stipendiaten oder Stipendiatinnen der Mitglieder in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten oder Stipendiatinnen für mindestens einsemestrige Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD: 3 Punkte
- c) Auszeichnungen für besondere Studienleistungen (z. B. beste Bachelorarbeit im Vergleich verschiedener Universitäten/Studiengänge: 3 Punkte

(4) Durch Aufsummierung der nach § 7 Abs. 2 und 3 erreichten Punkte wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Dem Rektor oder der Rektorin wird von dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission(en) die Rangliste für die Reihenfolge bei der Zulassung vorgeschlagen.

(2) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(3) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 28.04.2016

Professor Dr. Bernd Engler

Rektor

LESEFASSUNG